

# Künstlerkontakte

## Förderung des interkulturellen Austauschs im Bereich der Bildenden Kunst

### Förderungsgrundsätze

1. Das ifa kann einen finanziellen Beitrag zu den Reise- und Aufenthaltskosten für Künstler/-innen, Kurator/-innen, Kunstvermittler/-innen, Kunsttheoretiker/-innen, Architekten/-innen und Designer/-innen, die aus Entwicklungs- und Transformationsländern stammen und heute noch dort leben, leisten.
2. Auch deutsche Bewerber/-innen können Zuschüsse für ihre Reise- und Aufenthaltskosten in Entwicklungs- und Transformationsländer erhalten.
3. Bewerber/-innen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, müssen angeben, seit wann sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie müssen mindestens 5 Jahre in Deutschland leben (entsprechende Nachweise, z.B. Meldebescheinigung erforderlich).
4. Bei Bewerber/-innen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, ist eine Förderung im Heimatland unzulässig.
5. Die Fachjury, die über die zu fördernden Projekte entscheidet, tagt zweimal im Jahr. Anträge müssen dem ifa bis zum 31. Januar oder 15. August vorliegen (**gültig ist der Poststempel**). Einreichungen nach dem Bewerbungsschluss, können nicht berücksichtigt werden.
6. Über eine Förderung wird auch unter Berücksichtigung der für diesen Zweck verfügbaren ifa-Haushaltsmittel und in Relation zu anderen Anträgen entschieden.
7. Die getroffene Entscheidung wird nicht begründet. Abgelehnte Anträge können nicht noch einmal eingereicht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Ein bereits vor der Zusage begonnenes Projekt kann nachträglich nicht mehr gefördert werden. Ausgaben, die vor der Zusage angefallen sind, können nachträglich nicht mehr erstattet werden.
9. Projekte von Studierenden können nicht gefördert werden (Studierenden wird empfohlen sich an den DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) zu wenden).
10. Bei Durchführung eines Projektes dürfen nur solche Ausgaben aus Fördermitteln getätigt werden, die mit den allgemeinen Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung in Einklang stehen (siehe: [www.gesetze-im-internet.de/bho](http://www.gesetze-im-internet.de/bho)).
11. Eine finanzielle Förderung sowohl durch das Auswärtige Amt, das Goethe-Institut und das Institut für Auslandsbeziehungen ist aus haushaltsrechtlichen Gründen unzulässig.

### Förderungsvoraussetzungen

1. Hoher Qualitätsstandard des künstlerischen Projektvorhabens
2. Das Projektvorhaben darf nicht im kommerziellen Rahmen realisiert werden (keine kommerzielle Ausstellungsinstitution oder Privatgalerie).
3. Es muss eine Einladung einer Kultur- oder Ausstellungsinstitution vorliegen. (ausgenommen sind Recherchereisen)
4. Wichtiger Förderaspekt ist die künstlerische und inhaltliche Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Kulturschaffender.
5. Nennenswerte finanzielle und anderweitige Eigenleistungen durch die veranstaltende Institution
6. Mit der Antragstellung gelten die im Merkblatt aufgeführten Förderungsgrundsätze und -voraussetzungen als akzeptiert.